



Berichtswesen Geflüchtete Menschen

Januar 2022

Vorwort

In der Bevölkerung und auch in den Medien wird vielfach der Begriff Flüchtlinge verwendet. Dabei wird der Begriff in den unterschiedlichsten Zusammenhängen gebraucht, ohne zuvor eine eindeutige Definition dieses Begriffes festzulegen. Das deutsche Verwaltungsrecht definiert diesen Begriff nicht. Er findet sich lediglich in der Genfer Flüchtlingskonvention wieder und meint damit Menschen, die als Flüchtlinge im Sinne dieser Konvention anerkannt worden sind.

Hierbei handelt es sich nur um einen Teil der nach Deutschland geflohenen Menschen. Sofern diese Personen sich noch im Asylverfahren befinden, handelt es sich begriffstechnisch um Asylbewerber. Ist das Asylverfahren bereits abgeschlossen und wurde den Asylbewerbern kein Bleiberecht zuerkannt, sind diese dem Grunde nach ausreisepflichtig. In diesem Fall handelt es sich um abgelehnte Asylbewerber.

Um einen Überblick über die im Landkreis Hameln-Pyrmont lebenden Menschen zu geben, die landläufig mit dem Begriff Flüchtlinge umschrieben werden, will die Kreisverwaltung zu den oben genannten Gruppen ein Berichtswesen aufbauen, mit deren Hilfe regelmäßigen statische Zahlen zu dem Themenkomplex geliefert werden können. Dabei ist zu beachten, dass geflüchtete Menschen, die keine Sozialleistungen empfangen, statistisch nicht gesondert erfasst werden.

Der Themenkomplex gliedert sich in Angaben über

- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- die Zuweisungsquote,
- Ausreisen,
- Personen mit Bleiberecht nach Abschluss des Asylverfahrens und
- den Familiennachzug.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont legt besonderen Wert auf eine gelungene Integration. Unsere Arbeit folgt dabei dem Leitgedanken „Hilfe zur Selbsthilfe“ und soll den geflüchteten Menschen ein selbstverantwortliches Leben unter Nutzung regulärer Hilfs- und Beratungsangebote ermöglichen.

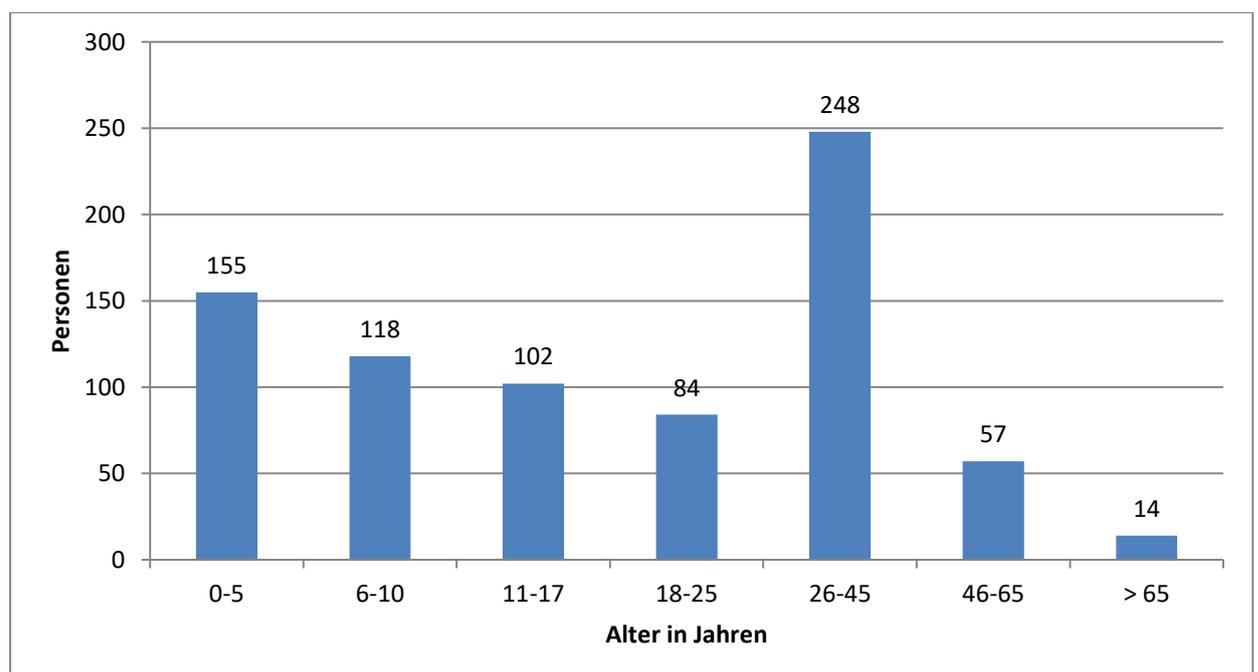
I. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Der notwendige Lebensunterhalt der in Deutschland lebenden Asylbewerber und abgelehnten Asylbewerber wird über das Asylbewerberleistungsgesetz geregelt. Über dieses Gesetz erfolgt auch die Krankenversorgung.

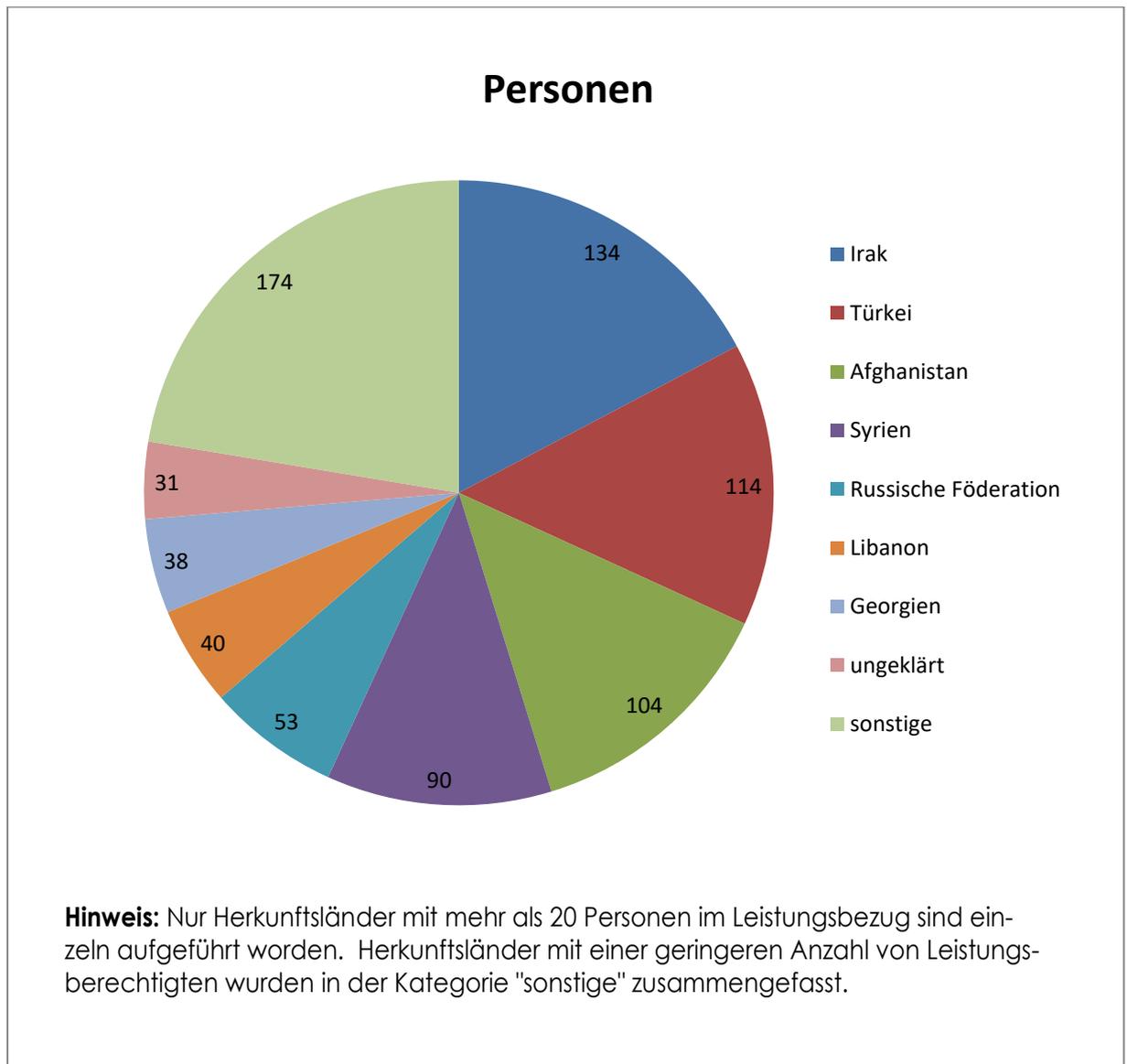
Allgemeine Daten

Gemeinde	Personen			Bedarfsgemeinschaften	Personen pro Bedarfsgemeinschaft
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich		
Aerzen	60	34	26	24	2,50
Bad Münder	41	21	20	14	2,93
Bad Pyrmont	40	20	20	20	2,00
Coppenbrügge	19	10	9	7	2,71
Emmerthal	67	32	35	19	3,53
Hamel	374	179	195	157	2,38
Hess. Oldendorf	134	71	63	41	3,27
Salzhemmendorf	43	24	19	14	3,07
insgesamt	778	391	387	296	2,63

Altersstruktur



Herkunftsländer



II. Zuweisungsquote

Die nach Deutschland kommenden Asylbewerber werden nach Einwohnerzahl und Wirtschaftskraft der einzelnen Bundesländer auf diese verteilt (Königsteiner Schlüssel). Innerhalb der Bundesländer erfolgt die Verteilung auf die Landkreise und Gemeinden nach Einwohnerzahl. In regelmäßigen Abständen werden in Abhängigkeit der tatsächlichen Anzahl der Asylbewerber und der daraus abgeleiteten Prognose Zuweisungs-/Verteilquoten für die einzelnen Landkreise festgelegt. Hierbei handelt es sich um die Anzahl von Asylbewerbern, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums von einem Landkreis aufzunehmen ist. Der Landkreis ist dann dafür verantwortlich, diese in Wohnraum unterzubringen. Eine Neufestsetzung der Quote erfolgt immer dann, wenn die bisher geltende Landesquote erfüllt ist oder deren Erfüllung kurz bevorsteht.

Gemeinde	aktuelle Zuweisungsquote ¹⁾	Restquoten ²⁾	tatsächlich aufzunehmen	Aufnahmen seit 01.08.2021	Aktuelle Restquote ³⁾
Aerzen	30	1	31	9	22
Bad Münder	49	-8	41	7	34
Bad Pyrmont	56	12	68	8	60
Coppenbrügge	20	22	42	8	34
Emmerthal	27	41	68	18	50
Hameln	160	98	258	95	163
Hess. Oldendorf	51	26	77	17	60
Salzhemmendorf	26	17	43	13	30
insgesamt	419	209	628	175	453

¹⁾ Zuweisungsquote zum Stichtag 01.08.2021 (Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 20.08.2021)

²⁾ Über- und Untererfüllung der vorangegangenen Quote (negativer Wert = Quote übererfüllt / positiver Wert = Quote untererfüllt)

³⁾ Über- und Untererfüllung der aktuellen Quote (negativer Wert = Anzahl der Aufnahmen über der geltenden Quote / positiver Wert = Anzahl der noch erforderlichen Aufnahmen zur Erfüllung der geltenden Quote)

III. Ausreisen

Asylbewerber, denen im Asylverfahren kein Bleiberecht zuerkannt worden ist, sind dem Grunde nach zur Ausreise verpflichtet. Es ist der Wille des Gesetzgebers, den Ausreisepflichtigen eine freiwillige Ausreise zu ermöglichen. Hierfür gibt es auch Rückwanderungsprogramme und finanzielle Anreize. Ergreift der abgelehnte Asylbewerber diese Möglichkeit nicht, prüft die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen. Hierbei kann sie auch zu dem Ergebnis kommen, dass der Aufenthalt des abgelehnten Asylbewerbers vorübergehend noch zu dulden ist. Gründe hierfür können zum Beispiel eine ungeklärte Identität, Reiseunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen oder die Anrufung der Härtefallkommission sein. Können aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt werden, kommt es zur Abschiebung in das Heimatland. Ein Sonderfall der Abschiebung ist das sogenannte Dublin-Verfahren, in welchem der Landkreis Hameln-Pyrmont jedoch nur im Auftrag des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) tätig wird. Im Dublin-Verfahren erfolgt die Zurückschiebung der Personen, die über einen sicheren Drittstaat eingereist sind.

	Stadt Hameln	übriger Landkreis	insgesamt
freiwillige Ausreisen			
Anzahl 2021 (01.01. bis 31.12.2021)	12	26	38
Anzahl 2020 (insgesamt)	21	3	24
Anzahl 2019 (insgesamt)	14	17	31
Abschiebungen			
Anzahl 2021 (01.01. bis 31.12.2021)	4	12	16
Anzahl 2020 (insgesamt)	1	1	2
Anzahl 2019 (insgesamt)	2	1	3
Duldungen			
Anzahl Stand 01.01.2022	257	205	462
davon			
wegen fehlender Papiere	75	49	124
wegen Reiseunfähigkeit	9	22	31
wegen lfd. Härtefallverfahren	38	73	111
wegen Ausbildung/Arbeit	12	10	22

IV. Personen mit Bleiberecht nach Abschluss des Asylverfahrens

Wird einem Asylbewerber nach der Entscheidung über seinen Asylantrag ein Bleiberecht in Deutschland zuerkannt, erhält er keine Leistungen mehr nach dem AsylbLG, sondern nach dem Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II), welche durch das Jobcenter bewilligt werden. Kann er infolge von Alter, Krankheit oder Behinderung keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen, erhält er Leistungen der Sozialhilfe für den Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom Landkreis Hameln-Pyrmont. Dies betrifft aber nur wenige, zu vernachlässigende Einzelfälle.

Die nachfolgend aufgeführten Zahlen stammen aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (SGB II - Statistische Auswertung der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft und Heizung).

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Bereich des Jobcenters Hameln-Pyrmont im September 2021 (Datenstand Dezember 2021)

	Personen	Bedarfsgemeinschaften
insgesamt	8.041	5.691
davon im Kontext von Fluchtmigration	1.518	884
davon seit Oktober 2015	1.277	752

V. Familiennachzug

Nur ein Teil der Asylbewerber, denen ein Bleiberecht zuerkannt worden ist, hat auch ein Recht auf Familiennachzug. Hierbei handelt es sich um Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge. Der Familiennachzug selbst beschränkt sich auf Ehegatten und minderjährige Kinder.

	Stadt Hameln	übriger Landkreis	insgesamt
Familiennachzug 2016	92 Personen	41 Personen (12 Familien)	133 Personen
Familiennachzug 2017	135 Personen (46 Familien)	33 Personen (11 Familien)	168 Personen (57 Familien)
Familiennachzug 2018	26 Personen (13 Familien)	36 Personen (10 Familien)	62 Personen (23 Familien)
Familiennachzug 2019	21 Personen (9 Familien)	6 Personen (2 Familien)	27 Personen (11 Familien)
Familiennachzug 2020	8 Personen (6 Familien)	0 Personen	8 Personen (6 Familien)
Familiennachzug 2021	8 Personen (8 Familien)	0 Personen	8 Personen (8 Familien)